



# Amtsblatt

für den Landkreis

# Bernburg

- Amtliches Verkündungsblatt -

---

10. Jahrgang

Bernburg, den 28. Dezember 1999

Nr. 306

---

## INHALT

Seite

### A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes  
„Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999 2

### B - Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

#### Verwaltungsgemeinschaft Nienburg (Saale)

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Nienburg ( Saale ) 7

### C - Sonstige Dienststellen

### D - Sonstige Mitteilungen

## A - Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Bernburg

### Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes

„Saale“ im Landkreis Bernburg vom 22. Dezember 1999

Auf der Grundlage der §§ 20 und 26 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA 1992, S. 108), mit Änderungen vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 608), vom 16. April 1997 (GVBl. LSA 1997, S. 476) sowie vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA 1998 S.28) wird verordnet:

#### § 1

##### Landschaftsschutzgebiet

(1) Das unter § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Aderstedt, Alsleben, Alsleben/Gnölbzig, Beesenlaublingen, Bernburg, Gröna, Könnern, Könnern/Nelben, Nienburg, Plötzkau, Strenznaundorf, Trebnitz, Wedlitz und Zickeritz im Landkreis Bernburg wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet erhält die Bezeichnung LSG „Saale“.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.161 ha.

#### § 2

##### Geltungsbereich

(1) Das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ umfaßt ein Gebiet beidseitig der Saale von ihrem Eintritt in den Kreis Bernburg an der südlichen Kreisgrenze bis zu ihrem Austritt an der nördlichen Kreisgrenze.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist zur Übersicht in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 100 000 mit einer Punktreihe dargestellt.

(3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist verbindlich in Kartensätzen im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Die äußere Kante der Punktreihe kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Die Kartensätze werden beim Landkreis Bernburg, untere Naturschutzbehörde aufbewahrt. In den Verwaltungsgemeinschaften Nienburg, Bernburg, Alsleben und Könnern wird je eine Ausfertigung des Kartensatzes im Maßstab 1:10000 hinterlegt. Die Kartensätze können dort während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

(4) Die Karte im Maßstab 1: 100 000 und die Kartensätze im Maßstab 1:10 000 sind Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 3

##### Schutzzweck

(1) Der im Landkreis Bernburg liegende Teil der Saaleaue und der Saaletalhänge bildet den wertvollen Kern des Landschaftsschutzgebietes, der die großräumig strukturarmen Ackerebenen des Östlichen und Nordöstlichen Harzvorlandes sowie des Halleschen und Köthener Ackerlandes mit zahlreichen unterschiedlich geneigten und exponierten Standorten kleinräumig gliedert. Das enge, bis zu 120 m in die paläozoischen Gesteine eingeschnittene Durchbruchstal zwischen Friedeburg und Rothenburg gehört zu den landschaftlich bemerkenswertesten Teilen des Saaletals. Nördlich von Gnölbzig/Könnern tritt die Saale in das Buntsandsteingebiet ein, in dem sich das Tal zu einer breiteren Aue mit ehemals weiträumig mäandrierendem Flusslauf öffnet. Zahlreiche Altarme blieben erhalten. Die Überschwemmungsbereiche sind für den Naturschutz wie für den Hochwasserschutz gleichermaßen von hohem Wert. Auengrünland findet sich nur noch in einigen Teilbereichen der Aue. Während Hartholzauenwälder kleinflächig noch existieren, kommen Arten der Weichholzaue nur am unmittelbaren Saum der festgelegten Ufer vor. Die steileren Hänge des Saaletales und seiner Nebentäler sind bewaldet bzw. verbuscht oder von Halbtrocken- und Trockenrasen, Streuobstwiesen oder krautigen Staudenfluren kleinflächig bedeckt. Halbtrocken- und Trockenrasen und Streuobstwiesen beherbergen gefährdete und seltene Pflanzenarten. Die Hangwälder repräsentieren die Einheit „Traubeneichen-Hainbuchen-Wald“ der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. ihre Ersatzgesellschaften; naturnahe Waldflächen weisen einen relativ hohen Anteil an Winterlinde und Feldahorn sowie eine geophytenreiche Krautschicht auf. Die steilsten, flachgründigen bis felsigen Hangpartien sind lokal waldfrei und tragen aufgrund der Niederschlagsarmut und der relativen Wärmegunst des Gebietes subkontinentale Steppenrasen bzw. submediterrane Felsfluren. Vielfach säumen Obstbaumalleen die Wege. Alle genannten Elemente haben Anteil am regionalen Biotopverbund. Das Landschaftsschutzgebiet eignet sich für die naturgebundene Erholung.

(2) Das Schutzziel dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung, Wiederherstellung, Pflege und Entwicklung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

2. die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und

3. die Nutzung und Entwicklung für die Erholung des in Abs. 1 beschriebenen Gebietes, insbesondere

- Erhaltung naturnaher Gewässer und Sicherung der uferbegleitenden Vegetation sowie Renaturierung naturferner Gewässerabschnitte;
- Erhaltung der natürlich gewachsenen Bodenstruktur und des Oberflächenprofils als wesentliche Elemente des Lebensraumes und des Landschaftsbildes;
- Sicherung der Überschwemmungsbereiche
- Umwandlung von in Überschwemmungsbereichen gelegenen Äckern in extensiv genutztes Grünland oder in standortgerechte Gehölzbestände, soweit diese dem schadlosen Abfluss des Hochwassers nicht entgegenstehen;
- Schutz des Bodens vor Erosion durch Niederschlagswasser;
- Gliederung und Belebung der Landschaft durch Hecken, Feldgehölze, Sukzessionsflächen und Säume;
- Weiterführung der extensiven Nutzung der Feucht- und Trockenstandorte;
- Sicherung der Vegetation im Rahmen einer ordnungsgemäßen Nutzung;
- Pflanzenbau und Tierhaltung so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik die natürlichen Ressourcen so gering wie möglich belastet werden, insbesondere im Hinblick auf die Schonung naturnaher Biotope und Begrenzung der Emissionen. Soweit Regeln umweltschonender Landwirtschaft entwickelt sind, soll sie der Landnutzer berücksichtigen;
- Nutzung und Entwicklung des Waldes nach den Grundsätzen einer ökogerechten Waldbewirtschaftung. Dazu gehören u.a. Abkehr vom Kahlschlag als Nutzungsprinzip, langfristiger Umbau in strukturreiche Mischbestände mit Baumarten der potentiellen natürlichen Bestockung, weitgehender Verzicht auf Wasserregulierung und Düngung.
- Entwicklung vielfältiger Waldmäntel mit vorgelagerten Saumstreifen;
- Entwicklung des Gebietes als Element des regionalen Biotopverbundes;
- Sicherung des Gebietes für die naturverträgliche Erholung.

#### § 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 (3) NatSchG LSA und nach Maßgabe dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- a) bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern, einschließlich der Befestigung der Bodenoberfläche, der Verlegung ortsfester Draht- und Rohrleitungen, der Errichtung von Bade- und Campingplätzen sowie von Einfriedungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen;
  - b) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Schilder anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Hochwasserschutz beziehen, zur Regelung des Verkehrs notwendig sind oder als Ortshinweise dienen;
  - c) Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln;
  - d) ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen;
  - e) den Wasserhaushalt nachteilig zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen;
  - f) das Bodenrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Sprengungen oder sonstige Art zu verändern;
  - g) Bodenschätze obertägig abzubauen;
  - h) Flurgehölze aller Art, wie Baumreihen oder -gruppen, Einzelbäume, Gebüsch und Hecken zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;
  - i) nicht standortgerechte Gehölzarten einzubringen;
  - k) Weihnachtsbaumkulturen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen anzulegen;
  - l) Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
  - m) nicht bewirtschaftete Lebensräume wie z. B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Kleingewässer und Röhrichte zu beeinträchtigen oder zu zerstören (z. B. durch Abbrennen);
  - n) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärm zu stören (z. B. durch Tonwiedergabegeräte, Motorsport);
  - o) Modellflugzeuge zu betreiben;
  - p) Wohnwagen oder andere für die Unterkunft

geeignete Fahrzeuge aufzustellen und außerhalb von Hausgrundstücken zu zelten.

## § 5 Genehmigungsvorbehalte

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der schriftlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde:

1. Offene Schutzhütten, öffentliche Toiletten, öffentliche Spiel-, Grill- oder Badeplätze, Einfriedungen - mit Ausnahme von Kulturzäunen zum Schutze von Anpflanzungen und Weidezäune -, ortsfeste oder fahrbare Kanzeln in der offenen Landschaft zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Handlungen keiner baurechtlichen behördlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

2. Parkplätze, Reit-, Wander- und Radwege sowie Straßen und Wege neu anzulegen, zu verändern oder zu versiegeln;

3. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen mit Fahrzeugen zu fahren oder diese sowie Anhänger abzustellen;

4. Teiche anzulegen oder zu erweitern;

5. Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen über die Unterhaltung hinaus auszubauen, zu erweitern oder zu verändern.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag erteilt, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes und der besondere Schutzzweck gemäß § 3 nicht beeinträchtigt werden.

## § 6 Freistellung von den Verboten

(1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung sind:

1. a) die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung unter Beachtung der Schutzbestimmungen gemäß § 4 dieser Verordnung; insbesondere die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung;

b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und Hochwasserschutzanlagen;

c) unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 29 und § 30 NatSchG LSA

- der fachgerechte Schnitt und die Pflege von Gehölzen (z. B. von Schnitthecken, Obstbäumen und Kopfbäumen),

- der fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen, an Straßen und an Bahnanlagen der Deutschen Bahn sowie zur Freihaltung

von Trassen der Freileitungen, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung,

- der fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.

d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;

2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Menschen; die Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu unterrichten;

3. Mit dem Landkreis Bernburg - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gebietes dienen.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 1b und c genannten Maßnahmen sind vor Beginn der Realisierung der Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 7 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Bernburg - untere Naturschutzbehörde - auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde  
oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

(2) Eine Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 57 (1), Nr. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzbestimmungen des § 4 und 5 dieser Verordnung verstößt.

(2) Ein Verstoß kann gemäß § 57 (2) Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.
- (4) Gemäß § 58 NatSchG LSA können die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 57 (1) Nr. 1 NatSchG LSA gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

### § 9

#### Aufhebung von Rechtsvorschriften

Für das Gebiet des Landkreises Bernburg treten folgende Schutzgebietserklärung und Änderungsverordnungen außer Kraft:

- Beschluss Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 über die Erklärung des Landschaftsteils Saale der Kreise Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" (Mitteilungsblatt des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes Halle Nr. 03 vom Dezember 1962)
- Verordnung zur Änderung des Beschlusses Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 über die Erklärung des Landschaftsteils Saale der Kreise Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" vom 7. Dezember 1994 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 83 vom 08. Februar 1995)
- Verordnungen zur Änderung des Beschlusses Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 über die Erklärung des Landschaftsteils Saale der Kreise Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" vom 24. Mai 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 89 vom 28. Juni 1995)
- Verordnungen zur Änderung des Beschlusses Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 über die Erklärung des Landschaftsteils Saale der Kreise Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" vom 24. Mai 1995 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 108 vom 12. Februar 1996)
- Verordnung zur Änderung des Beschlusses Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11.12.1961 über die Erklärung des Landschaftsteils Saale der Kreise Bernburg, Hettstedt, Saalkreis, Stadtkreis Halle, Kreis Merseburg, Weißenfels und Naumburg zum Landschaftsschutzgebiet "Saale" vom 11.

Juni 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Bernburg Nr. 162 vom 18. Juni 1995).

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg in Kraft.

Landkreis Bernburg

Bernburg, den 22.12. 1999

Gerstner

Landrat

**Bernburg über das LSG „Saale“ im  
Landkreis Bernburg  
vom 22. Dezember 1999**

Zeichenerklärung:

..... Grenze des LSG „Saale“

Maßstab: 1: 100.000

Kreisverwaltung Bernburg  
Bernburg, den 22. Dezember 1999



Kartengrundlage: topographische Karte 1: 100.000  
C 4334 Ausschnitte

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt  
für Landesvermessung und Datenverarbeitung  
Sachsen-Anhalt, Halle/ Saale  
Gen.-Nr.: LVD/ 2/ 165/ 97

